

Geschäftsverzeichnissnr. 5503
Entscheid Nr. 80/2013 vom 6. Juni 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 142 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 9. Oktober 2012 in Sachen Stijn Lauwers und Karin Lauwers gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 16. Oktober 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 142 des Registrierungsgebührengesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die so genannte Verurteilungsgebühr eine Proportionalgebühr von 3 % betrifft, während der von der Justiz den Parteien erbrachte Dienst der gleiche ist, und zwar unabhängig von der Höhe der Verurteilung?

2. Verstößt Artikel 142 des Registrierungsgebührengesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die so genannte Verurteilungsgebühr von 3 % auch im Falle einer bedingten Verurteilung zur Zahlung von Geldsummen oder Mobiliarwerten geschuldet ist, und dies sogar wenn die Bedingung nicht erfüllt ist, während Artikel 16 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches bei anderen steuerbaren Rechtshandlungen mit aufschiebender Bedingung verhindert, dass die Proportionalgebühr geschuldet ist, solange die Bedingung nicht erfüllt ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und ihren Kontext

B.1. Aufgrund des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches ist anlässlich der Verkündung bestimmter Urteile und Entscheide eine proportionale Registrierungsgebühr (nachstehend: Verurteilungsgebühr) zu zahlen.

Artikel 35 Absatz 3 dieses Gesetzbuches bestimmt diesbezüglich:

« Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren, deren Einforderbarkeit sich aus Entscheiden und Urteilen von Gerichtshöfen und Gerichten zur Verurteilung, Liquidation oder Festsetzung des Rangverhältnisses ergibt, obliegt:

1. den Beklagten, jeweils in dem Maße, in dem die Verurteilung, Liquidation oder Festsetzung des Rangverhältnisses zu ihren Lasten ausgesprochen oder festgelegt wird, und den Beklagten gesamtschuldnerisch im Falle einer gesamtschuldnerischen Verurteilung;

2. den Klägern in dem Maße der Verurteilung, Liquidation oder Festsetzung des Rangverhältnisses, die jeder von ihnen erhalten hat, ohne dass sie jedoch die Hälfte der Summen oder Werte, die jeder von ihnen als Zahlung erhält, überschreitet ».

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die Zahlung der Verurteilungsgebühr von den Beklagten oder den Klägern gefordert werden kann, wobei für die Letztgenannten gilt, dass dies nur möglich ist, wenn sie eine Zahlung erhalten haben, und insofern der geforderte Betrag nicht höher ist als die Hälfte der Summen oder Werte, die sie als Zahlung erhalten.

B.2. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 142 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebüheregesetzbuches, der bestimmt:

«Die Gebühr wird festgesetzt auf drei Prozent für die in allen Rechtssachen ergangenen Entscheide und Urteile der Gerichtshöfe und Gerichte über eine endgültige, vorläufige, hauptsächliche, subsidiäre oder bedingte Verurteilung oder Liquidation in Bezug auf Summen und Mobiliarwerte, einschließlich der Entscheidungen der Gerichtsbehörden zur Festsetzung des Rangverhältnisses dieser Summen und Werte.

Die Gebühr wird im Falle einer Verurteilung oder Liquidation von Summen und Mobiliarwerten auf den Gesamtwert der Hauptsumme der ausgesprochenen Verurteilungen oder der getätigten Liquidationen zu Lasten derselben Person liquidiert, mit Ausnahme der Zinsen, deren Betrag nicht durch den Richter beziffert wurde, sowie der Kosten, und im Falle der Festsetzung des Rangverhältnisses auf den Gesamtbetrag der den Gläubigern zugeteilten Summen ».

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.3. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, indem darin der Betrag der Verurteilungsgebühr auf drei Prozent des Gesamtwertes der Hauptsumme der ausgesprochenen Verurteilungen festgelegt werde, so dass die geschuldete Gebühr je nach dem Betrag der ausgesprochenen Verurteilungen unterschiedlich sei, während die Kosten der Dienstleistung, die die Justiz den Parteien erbringe, nicht unterschiedlich seien entsprechend dem Betrag der Verurteilungen.

B.4. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung sowie aus der Weise der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Standpunkt vertritt, dass die Verurteilungsgebühr als eine Vergütung für die durch die Justiz erbrachte Dienstleistung anzusehen ist.

Dieser Standpunkt wird unterstützt durch die Vorarbeiten zu verschiedenen Gesetzen, mit denen die Modalitäten der Verurteilungsgebühr in der Vergangenheit abgeändert wurden (siehe unter anderem *Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 135/2, S. 4, und Nr. 135/3, S. 7; *Parl. Dok.*,

Senat, 1989-1990, Nr. 806-1, SS. 29 und 32, und Nr. 806-3, S. 36; *Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1026/5, S. 52).

B.5. Zur Beantwortung der Vorabentscheidungsfrage ist vorab zu prüfen, ob die Verurteilungsgebühr als eine Steuer oder als ein Entgelt einzustufen ist.

B.6. Damit eine Abgabe als ein Entgelt qualifiziert werden kann, ist es nicht nur erforderlich, dass es sich dabei um die Vergütung für eine Dienstleistung handelt, die die öffentliche Hand zugunsten des individuell betrachteten Abgabepflichtigen erbringt, sondern auch, dass sie rein entschädigender Art ist, so dass ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem Gestehungspreis oder dem Wert der erbrachten Dienstleistung und dem Betrag, den der Abgabepflichtige schuldet, bestehen muss.

Der Umstand, dass der Gesetzgeber eine Abgabe als Vergütung für eine durch die Behörden erbrachte Dienstleistung begründet, wie es hier der Fall ist, reicht folglich an sich nicht aus, um diese Abgabe als ein Entgelt einzustufen.

B.7. Da in der fraglichen Bestimmung eine proportionale Registrierungsgebühr in Höhe von drei Prozent des Gesamtwertes der Hauptsumme der ausgesprochenen Verurteilungen vorgesehen ist, steigt der Betrag dieser Gebühr im Verhältnis zum Betrag der ausgesprochenen Verurteilungen, wobei die tatsächlichen Kosten oder der Wert der durch die Justiz erbrachten Dienstleistung nicht berücksichtigt werden. Außerdem wird die Verurteilungsgebühr nur erhoben im Falle einer Verurteilung, also nicht, wenn ein Antrag abgewiesen wird, obwohl mit der Dienstleistung, die die Justiz bei der Abweisung eines Antrags erbringt, ebenfalls Kosten verbunden sind. Schließlich sind in Artikel 143 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches eine Reihe von Fällen vorgesehen, in denen die Verurteilungsgebühr nicht erhoben wird. Dies ist unter anderem der Fall, wenn der Gesamtwert der Hauptsumme der ausgesprochenen Verurteilungen und der getätigten Liquidationen zu Lasten derselben Person oder der Summen, die den Gläubigern derselben Person zugeteilt werden, nicht höher ist als 12 500 Euro.

B.8. Daraus geht hervor, dass die Verurteilungsgebühr nicht bloß die Beschaffenheit einer Entschädigung aufweist und somit nicht als ein Entgelt angesehen werden kann. Es handelt sich hingegen um eine Steuer, die dazu dient, die Ausgaben der öffentlichen Hand im Allgemeinen zu decken (siehe auch EuGH, 26. Oktober 2006, C-199/05, *Europäische Gemeinschaft gegen Belgischen Staat*). In Artikel 1 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches werden die Registrierungsgebühren im Übrigen ausdrücklich als Steuern bezeichnet.

B.9. Die Festlegung des Steuersatzes obliegt dem zuständigen Steuergesetzgeber. Er besitzt diesbezüglich einen breiten Ermessensspielraum.

B.10. Da die Verurteilungsgebühr nicht als ein Entgelt angesehen werden kann, verpflichten die Artikel 10 und 11 der Verfassung den Gesetzgeber nicht, bei der Festlegung des Satzes dieser Gebühr die Kosten der durch die Justiz erbrachten Dienstleistung zu berücksichtigen.

B.11. Indem er den Betrag der Verurteilungsgebühr entsprechend dem Betrag der ausgesprochenen Verurteilungen schwanken lässt, wollte der Gesetzgeber die finanziellen Interessen der betreffenden Sache für die Verfahrensparteien berücksichtigen, und diese Entscheidung entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.12. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.13. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, indem die Verurteilungsgebühr bei einer bedingten Verurteilung zur Zahlung von Summen oder Mobilienwerten geschuldet sei, und dies selbst dann, wenn die Bedingung nicht erfüllt sei, während Artikel 16 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches für andere besteuerte Rechtshandlungen mit aufschiebender Bedingung bestimme, dass die proportionale Registrierungsgebühr nicht geschuldet sei, solange die Bedingung nicht erfüllt sei.

B.14. Die fragliche Bestimmung sieht ausdrücklich vor, dass die Verurteilungsgebühr auch geschuldet ist, wenn die Verurteilung bedingt erfolgt.

B.15. Artikel 16 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches bestimmt hingegen:

« Auf Rechtshandlungen, auf die die Proportionalgebühr geschuldet ist, die jedoch einer aufschiebenden Bedingung unterliegen, wird - solange die Bedingung nicht erfüllt ist - nur die allgemeine Festgebühr erhoben.

Wird die Bedingung erfüllt, so ist die Gebühr geschuldet, die durch den Tarif für die Handlung festgelegt wurde, mit Ausnahme der Anrechnung der bereits erhobenen Gebühr. Sie wird berechnet nach dem Tarif, der an dem Datum in Kraft war, an dem die Gebühr durch den

Staat hätte erworben sein müssen, wenn die Handlung eine bedingungslose Handlung gewesen wäre, sowie auf die durch dieses Gesetzbuch festgelegte und am Datum der Erfüllung der Bedingung betrachtete Besteuerungsgrundlage ».

B.16.1. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 12. Juli 1960 « zur Abänderung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und des Stempelsteuergesetzbuches in Bezug auf Gerichtsurkunden » heißt es in Bezug auf die Verurteilungsgebühr:

« Da die Ursache der Gebühr [...] nicht im Bestehen eines Vertrags liegt, sondern in der bloßen Tatsache der Verurteilung, der Liquidation oder der Festsetzung des Rangverhältnisses, muss diese Gebühr normalerweise außerhalb des Anwendungsbereichs der Bestimmungen des Gesetzbuches bleiben (Artikel 12, 13, 14, 15 und 16), die, wenn es sich um Verträge handelt, den Einfluss der Regel *non bis in idem* oder der verschiedenen Modalitäten, unter denen diese Verträge geschlossen werden können, bestimmen.

Die Anordnung des Gerichts enthält die Ursache der Einforderbarkeit der Gebühr [...]; daher ist es wichtig, die Folgen der Modalitäten, mit denen diese Anordnung verbunden sein kann, genau festzulegen.

Aufgrund des derzeit geltenden Textes wird den endgültigen, vorläufigen, hauptsächlichen, subsidiären oder bedingten Verurteilungen zu Summen und Mobilienwerten die Gebühr [...] auferlegt. Dass diese Verurteilung nicht aktuell ist, hat folglich keine Bedeutung. Aus diesem Blickwinkel besteht kein Grund, die Erhebung der Gebühr [...] auszuschließen, wenn die Verurteilung einer Bedingung unterliegt. Die gerichtliche Anordnung hat den vollen Wert, sobald sie ausgesprochen wurde, und man kann es nicht der Verwaltung überlassen zu prüfen, welchen Gebrauch der Kläger von dem Titel machen wird, der ihm auf seinen Antrag hin verliehen wurde. In dieser Überlegung bestätigt der vorgeschlagene Text ausdrücklich, dass diese Gebühr [...] sowohl auf die bedingten als auch auf die subsidiären Verurteilungen einforderbar ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1959-1960, Nr. 485/1, S. 9).

« Die Proportionalgebühr [...], die hier erhoben wird, ist keine Titelgebühr und betrifft nicht die Verträge, deren Bestehen im Urteil festgestellt wird. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Bericht an den König vor dem königlichen Erlass von 1936, sondern wird auch ausdrücklich im neuen Artikel 149 bestätigt, der bestimmt, dass ‘... die Urteile und Entscheide keine Proportionalgebühr einforderbar machen aufgrund von Vereinbarungen, deren Bestehen sie feststellen ’.

Die betreffende Gebühr ist ebenfalls keine Übertragungsgebühr, denn dann wäre sie nur auf die aktuellen Verurteilungen geschuldet, und sogar nach einigen Autoren aus der Zeit vor 1936 auf die Vollstreckung des Urteils.

Nein. Die Proportionalgebühr [...] ist eine ‘ Verurteilungsgebühr ’, deren ‘ *debitio* ’ ihren Ursprung in der Erteilung der richterlichen Anordnung hat. Sie ist, wie Genin es bereits ausdrückte, ‘ eine Steuer zu Lasten derjenigen, die die Justiz in Anspruch nehmen und die eine Gegenleistung für die erbrachte Dienstleistung darstellt ’.

Aufgrund dieser Beschaffenheit ist in den Artikeln 142 (neu) ff. zu Recht festgelegt, dass die Steuer geschuldet ist, ungeachtet der Frage, ob die Verurteilung aktuell oder künftig, bedingt oder unbedingt, hauptsächlich oder subsidiär ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1959-1960, Nr. 485/2, SS. 3-4).

B.16.2. Daraus ergibt sich, dass der fragliche Behandlungsunterschied auf der unterschiedlichen Beschaffenheit der betreffenden Registrierungsgebühren beruht. Während die Verurteilungsgebühr als eine Vergütung - *in abstracto* - für die durch die Justiz erbrachte Dienstleistung angesehen wird und aus diesem Grund nur auf die « bloße Tatsache der Verurteilung, der Liquidation oder der Festsetzung des Rangverhältnisses » erhoben wird, werden die anderen proportionalen Registrierungsgebühren grundsätzlich anlässlich von Übertragungen von Gütern oder Werten erhoben, die sich aus privatrechtlichen Rechtshandlungen ergeben. Da die Übertragung von Gütern oder Werten durch eine unter einer aufschiebenden Bedingung eingegangene Verbindlichkeit im Sinne von Artikel 1181 des Zivilgesetzbuches erst zu dem Zeitpunkt der Erfüllung der Bedingung verwirklicht wird, ist es kohärent festzulegen, dass die proportionalen Registrierungsgebühren erst zu diesem Zeitpunkt geschuldet werden. Da die Verurteilungsgebühr anlässlich der gerichtlichen Entscheidung selbst erhoben wird, unabhängig von der Rechtstatsache, auf die sich diese Entscheidung bezieht, ist es grundsätzlich ebenfalls kohärent festzulegen, dass diese Gebühr geschuldet ist, ungeachtet dessen, ob die Verurteilung bedingt erfolgt oder nicht.

B.17.1. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die in der bedingten Verurteilung enthaltene Bedingung nie erfüllt wurde. Dies führt zu einem Ergebnis, das demjenigen der Abweisung des Antrags gleichkommt.

B.17.2. Es ist nicht vernünftig gerechtfertigt, dass die Verurteilungsgebühr anlässlich einer bedingten Verurteilung geschuldet ist, bei der die Bedingung erfüllt ist und die Nichterfüllung der Bedingung zu einem Ergebnis führt, das demjenigen der Abweisung eines Antrags gleichkommt, während diese Gebühr, wie in B.7 in Erinnerung gerufen wurde, nicht geschuldet wird anlässlich eines Urteils oder eines Entscheids, mit dem die Klage ausdrücklich abgewiesen wird.

B.18. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten, insofern die fragliche Bestimmung zur Zahlung der Verurteilungsgebühr anlässlich einer bedingten Verurteilung, bei der gemäß einer gerichtlichen Entscheidung die Bedingung nicht erfüllt ist und die Nichterfüllung dieser Bedingung zu einem Ergebnis führt, das demjenigen der Abweisung eines Antrags gleichkommt, verpflichtet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Insofern er den Betrag der Verurteilungsgebühr auf drei Prozent des Gesamtwertes der Hauptsumme der ausgesprochenen Verurteilungen festsetzt, verstößt Artikel 142 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Insofern er zur Zahlung der Verurteilungsgebühr anlässlich einer bedingten Verurteilung, bei der gemäß einer gerichtlichen Entscheidung die Bedingung nicht erfüllt ist und die Nichterfüllung dieser Bedingung zu einem Ergebnis führt, das demjenigen der Abweisung eines Antrags gleichkommt, verpflichtet, verstößt Artikel 142 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) M. Bossuyt